

Härtefallregelung Unterhaltsverträge

Konzept über die Finanzierung der Beratung & Unterstützung für die Ausarbeitung von Unterhaltsverträgen für Personen und Familien mit sehr geringem Einkommen

1. Ausgangslage

Mit dem per 1. Januar 2017 in Kraft getretenen neuen Unterhaltsrecht wurde die Ausarbeitung von Unterhaltsverträgen komplexer. Für die Ausarbeitung von Verträgen nach neuem Recht wird eine spezielle Software zur Berechnung benötigt und es sind umfassende Weiterbildungen für involvierte Fachpersonen notwendig.

Bisher sah die Praxis im Kanton Solothurn vor, dass die Sozialregionen die Eltern dabei unterstützen, Unterhaltsverträge auszuarbeiten, die dann von der KESB genehmigt wurden. An der Sitzung der Begleitgruppe KESB vom 30. März 2017 wurde entschieden, dass die Sozialregionen die Ausarbeitung von Unterhaltsverträgen nach neuem Recht nicht mehr anbieten werden. Dies, da sich der Aufwand für die Anschaffung der Software und die Weiterbildung der Mitarbeitenden aufgrund der zu erwartenden geringen Zahlen an auszuarbeitenden Unterhaltsverträgen pro Sozialregion nicht lohnt.

Das Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) wurde deshalb beauftragt, 2 - 3 Beratungsstellen zu finden, welche die Ausarbeitung von Unterhaltsverträgen nach neuem Recht übernehmen würden. Mit den Beratungsstellen soll dabei eine Einigung über den Umfang und die Kosten der Beratung getroffen werden. Im Gegenzug werden die Beratungsstellen vom Kanton Solothurn als offizielle Beratungsstellen anerkannt und Ratsuchende Personen von den Sozialregionen und den KESB direkt an sie verwiesen. Die anerkannten Beratungsstellen sind jeweils auf der Webseite des AGS aufgeschaltet. Start der Beratungstätigkeit ist der 1. Mai 2018.

Für unverheiratete Kindseltern besteht keine gesetzliche Grundlage, welche sie verpflichtet einen Unterhaltsvertrag abzuschliessen. Aufgrund dessen besteht auch keine gesetzliche Grundlage, welche die Finanzierung der Beratung durch den Kanton bzw. das Gemeinwesen vorsieht. Die Kosten für die Beratung bei einer der drei Beratungsstellen müssen demzufolge von den Ratsuchenden übernommen werden.

Diese Regelung gilt nur für die Ausarbeitung eines Unterhaltsvertrages ausserhalb eines Scheidungsverfahrens. Ausserdem kann bei unverheirateten Kindseltern in besonders strittigen Fällen auf die Inanspruchnahme einer Beratungsstelle verzichtet werden. In diesen Fällen kann die KESB angerufen werden die klärt, ob keine Einigung möglich ist und allenfalls eine Bestätigung über die Uneinigkeit ausstellt. Im Anschluss kann eine Unterhaltsklage beim Gericht eingereicht werden. Das Gericht regelt dann den Kindsunterhalt.

Die Beratungsstellen rechnen mit einem Aufwand von 5 bis 10 Stunden pro Unterhaltsvertrag. Bei einem Stundenansatz von Fr. 140.- ergibt das Kosten zwischen Fr. 700.- bis Fr. 1'400.-. Damit auch die Finanzierung von telefonischen Beratungen gesichert ist, bei denen es zu keinem Abschluss eines Unterhaltsvertrages kommt, ist eine Pauschale für die Beratung und Unterstützung in der Höhe von Fr. 1'400.- (exkl. MwSt) angemessen. Anpassungen an bereits bestehenden Unterhaltsverträgen sollen zu einem Stundenansatz von Fr. 140.- angeboten werden.

Damit auch Ratsuchende eine Beratung in Anspruch nehmen können, die nicht über genügend Eigenmittel verfügen, wurde vom AGS eine Härtefallregelung eingeführt. Für die Härtefälle werden Gelder aus dem Fonds Nachrichtenlose Vermögen, welcher vom AGS verwaltet wird, gesprochen.

Das vorliegende Konzept soll die Ausgestaltung der Härtefallregelung aufzeigen und den Ablauf für die Gesuchstellung festlegen.

2. Härtefallregelung

Die Kosten für die Ausarbeitung eines Unterhaltsvertrages bei einer der drei Beratungsstellen belaufen sich auf Fr. 1'400.- (exkl. MwSt) pro Vertrag. Die Kosten werden den Ratsuchenden im Sinne einer Vorschusszahlung in Rechnung gestellt und sind vollumfänglich von ihnen zu bezahlen.

Bei Personen, die Sozialhilfe beziehen, werden die Kosten für die Ausarbeitung eines Unterhaltsvertrages im Rahmen von situationsbedingten Leistungen der Sozialhilfe übernommen. Bei Per-

sonen, die knapp über den Richtlinien der Sozialhilfe liegen oder die keine Sozialhilfe beantragen, obwohl sie einen Anspruch hätten, kann die Ausarbeitung eines Unterhaltsvertrages an den Kosten scheitern. In solchen Fällen kommt die Härtefallregelung des Kantons Solothurn zur Anwendung.

Die Härtefallregelung garantiert die Chancengleichheit für alle Kinder und Jugendlichen im Kanton Solothurn. Die Informationen zur Härtefallregelung bei der Ausarbeitung von Unterhaltsverträgen werden auf der Webseite des Amtes für Gesellschaft und Soziales aufgeschaltet und die Beratungsstellen informieren die Ratsuchenden nach Bedarf über die Möglichkeit der Gesuchstellung beim Kanton.

2.1. Härtefälle

Als Härtefälle gelten Personen und/oder Familien, bei welchen das monatliche Einkommen des gesamten Haushalts (Nettoerwerbseinkommen plus staatliche Unterstützungsleistungen wie z.B. Familienergänzungsleistungen FamEL, individuelle Prämienverbilligung IPV, AHV-Rente) sowie das Vermögen kleiner sind als folgende Beträge:

Monatliches Einkommen¹:

2-Personenhaushalt:	CHF 4'510.00
3-Personenhaushalt:	CHF 5'330.00
4-Personenhaushalt:	CHF 6'150.00
5-Personenhaushalt:	CHF 6'600.00
Je weitere Person:	+ CHF 370.00

Vermögen²:

2- Personenhaushalt	CHF 8'000.00
Je weitere Person	CHF 2'000.00

Wenn das monatliche Einkommen und das Vermögen des Haushalts unter diesen Beträgen liegen, werden die gesamten Kosten (CHF 1'400.00) für die Ausarbeitung des Unterhaltsvertrages erlassen.

Die Härtefallregelung sieht ausserdem die Möglichkeit eines Teilerlasses vor, wenn das monatliche Einkommen knapp über den Freibeträgen liegt. Ein Teilerlass wird geprüft, wenn das monatliche Einkommen bis maximal CHF 1'400.00 über den Freibeträgen liegt.

2.2. Gesucheingabe

Eltern bzw. einzelne Elternteile, welche mit dem Kind/den Kindern im gleichen Haushalt leben, können beim AGS ein Gesuch³ um Erlass der Kosten stellen. Voraussetzung für eine Gesucheingabe ist, dass das Einkommen und das Vermögen im Haushalt geringer oder knapp höher sind als die unter Ziffer 2.1 definierten Beträge. Eine weitere Voraussetzung ist, dass die gesuchstellende Person bzw. die gesuchstellenden Personen den Unterhaltsvertrag bei einer der drei anerkannten Beratungsstellen⁴ ausarbeitet.

Das Gesuch muss vollständig ausgefüllt werden und dem Gesuch müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- Lohnabrechnungen aller im gleichen Haushalt lebenden Personen der letzten drei Monate
- Kontoauszüge aller Konten mit Saldo der letzten drei Monate

¹ Siehe Berechnung im Anhang

² Vermögensfreibeträge gemäss SKOS

³ Gesuchsformular kann auf [so.ch/kindesunterhalt](https://www.so.ch/kindesunterhalt) heruntergeladen werden

⁴ Die anerkannten Beratungsstellen sind auf [so.ch/kindesunterhalt](https://www.so.ch/kindesunterhalt) aufgeführt

Sofern Einnahmen aus den folgenden Leistungen bestehen, müssen die entsprechenden Unterlagen beigelegt werden:

- Belege der Familienergänzungsleistungen (FamEL)
- Wenn FamEL bezogen wird: Kopie der Krankenkassenpolice aller Familienmitglieder
- Belege über Prämienverbilligung der Krankenkasse
- Belege über AHV-Rente, IV-Rente oder andere Renten
- Belege über Arbeitslosen-, Kranken- oder Unfalltaggelder
- Belege über Ergänzungsleistungen
- Belege über Unterhaltszahlungen

Nach dem Eingang der Unterlagen prüft das AGS den Anspruch auf Erlass der Kosten für die Ausarbeitung des Unterhaltsvertrags innerhalb von zwei Wochen. Besteht ein Anspruch, erhält die gesuchstellende Person eine schriftliche Bestätigung und die Beratungsstelle wird über den Kostenerlass oder den Teilerlass informiert.

Nach Genehmigung wird der erlassene Betrag direkt an die Beratungsstelle zu Gunsten der Ratsuchenden ausbezahlt. Es wird keine Mehrwertsteuer an die Beratungsstellen ausbezahlt.

3. Fondsgelder

Für die Härtefallregelung im Bereich der Unterhaltsverträge werden Gelder aus dem Fonds Nachrichtenlose Vermögen, welcher vom AGS verwaltet wird, zugesprochen. Dieser Fonds hat die Finanzierung der sozialen Integration und Prävention mit dem Schwerpunkt Frühe Förderung zum Zweck.

3.1. Auszahlungsmodalitäten

Die Beiträge aus dem Fonds werden pro Fall an die Beratungsstellen ausbezahlt. Nach Genehmigung des Erlassgesuchs wird die Beratungsstelle vom AGS über den Erlass oder den Teilerlass informiert. Die Beratungsstellen melden dem AGS daraufhin die geltenden Bankverbindungen. Der ausbezahlte Betrag muss von den Beratungsstellen für die Beratung der Ratsuchenden im Sinne einer Kostenbefreiung oder Teilkostenbefreiung verwendet werden.

4. Anhang

4.1. Berechnung Eintrittsschwelle für Härtefallregelung

Personen im Haushalt	SKOS Grundbedarf 2025	Wohnkosten (Durchschnittswerte immomapper und real-advisor)	Durchschnittsprämie KVG (Bundesamt für Gesundheit)	+ 10%	Total (gerundet)
2 Personen	Fr. 1'624.-	Fr. 1'540.-	Fr. 940.-	Fr. 410.-	Fr. 4'510.-
3 Personen	Fr. 1'974.-	Fr. 1'810.-	Fr. 1'060.-	Fr. 484.-	Fr. 5'330.-
4 Personen	Fr. 2'271.-	Fr. 2'140.-	Fr. 1'180.-	Fr. 559.-	Fr. 6'150.-
5 Personen	Fr. 2'568.-	Fr. 2'140.-	Fr. 1'300.-	Fr. 601.-	Fr. 6'600.-
pro weitere Person	+ Fr. 370.-				

Beträge auf ganze Zahlen gerundet.

Für die Berechnung, welche Personen als Härtefälle gelten, wurde ein fiktives Sozialhilfebudget aufgestellt. Dabei wurde ausgehend von SKOS Grundbedarf, durchschnittlichen Wohnkosten sowie der Durchschnittsprämie nach KVG ein Zwischentotal errechnet. Damit Personen, welche knapp über dem Existenzminimum der Sozialhilfe leben, in der Härtefallregelung berücksichtigt werden, werden zum Zwischentotal 10% hinzugerechnet.